

Zivilverfahren gegen das Land NRW. Ihm sei PKH zugesprochen worden. Gegenwärtig ist das Hauptsacheverfahren bei dem LG Essen, Az. [redacted] anhängig. Das Landgericht Essen forderte den Antragsteller am 29.1.2015 auf, den Vornamen eines in diesem Verfahren benannten Zeugen [redacted] mitzuteilen, da eine Zuordnung in der JVA Essen ansonsten nicht möglich sei. Mit diesem war der Antragsteller in der Vergangenheit in der JVA Essen untergebracht. Darüber hinaus trägt der Antragsteller vor, dass er den Namen eines Herrn [redacted] für das Verfahren benötige.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner am 25.11.2014 ab; er erteilte auch keine mündliche Auskunft, die der Antragsteller begehrte. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag und beantragt, den Bescheid des Antragsgegners vom 25.11.2014 aufzuheben und ihn zu verpflichten, die begehrte Akteneinsicht zu gewähren. Darüber hinaus beantragt er festzustellen, dass die Verwehrung der Akteneinsicht respektive die Verwehrung der mündlichen Information aus der G-PA rechtswidrig war.

Zur Begründung führt er aus, er habe das Recht auf Akteneinsicht. Er habe konkret mitgeteilt, welche Daten er benötige. Es sei Wiederholungsgefahr gegeben, da es weitere Anlässe geben werde, in denen er Akteneinsicht beantragen müsse. Die Nichtherausgabe der Namen sei unzulässig, dadurch werde das Verfahren erschwert. Die Nichtherausgabe sei rechtswidrig. Deswegen bestehe auch ein Feststellungsinteresse für einen möglichen Amtshaftungsanspruch. Eine Pflicht zur Geheimhaltung sei vorliegend nicht zu erkennen. Zudem handele es sich nur um Vornamen. Der Antragsgegner hätte, wenn die Akte nicht vorhanden sein sollte, eine Zweitakte anfertigen müssen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Nach §§ 185 StVollzG i.V.m. § 19 BDSG könne Auskunft nur erhalten, wer zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen auf eine Einsichtnahme angewiesen sei. Das sei vorliegend nicht der Fall. Die beiden in Frage stehenden Personen seien dem Antragsteller aus der JVA Essen bekannt. Er könne die Nachnamen als auch die Daten der gemeinsamen Unterbringung benennen. Zum Schutz Rechte Dritter sei deshalb auf die Herausgabe verzichtet worden, da eine solche § 19 IV BDSG widersprechen würde. Eine Einverständniserklärung liege nicht vor. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller die Namen auch aus anderen Gründen bräuchte. Zudem sei die Akte gegenwärtig nicht vorhanden, weil sie bei der

Recht- und Schadensstelle benötigt werde.

Zwischenzeitlich benannte der Antragsgegner – auf gerichtlichen Hinweis – dem Antragsteller die beiden Namen. Den Feststellungsantrag nahm der Antragsteller mit Schreiben vom 18.3.2015 zurück.

Es war eine gemischte Kostenentscheidung auszusprechen; soweit der Antragsteller den Antrag zurückgenommen hat, waren ihm die Kosten aufzuerlegen. Soweit Erledigung eingetreten ist, hat der Antragsgegner die Kosten nach billigem Ermessen zu tragen. Die Kammer hatte bereits mit gerichtlichem Hinweis vom 13.3.2015 dargelegt, dass der von dem Antragsgegner angestellte Verweis auf § 19 Abs. 4 Nr. 3 BDSG fehl geht. Ein staatlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse hat der Antragsgegner nicht dargelegt; es ist auch nicht erkennbar. Auf die Ausführungen in dem vorgenannten Beschluss wird verwiesen.

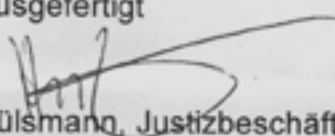
Die weitere Nebenentscheidung beruht auf § 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Servais



Ausgefertigt


Hülsmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle